

Artikel 5

(1) Hat der Rat den Vorschlag für ein koordiniertes Vorgehen innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nicht angenommen, so können die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Gegenmaßnahmen allein oder als Gruppe treffen, wenn die Umstände dies erfordern.

(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch in dringenden Fällen die erforderlichen einzelstaatlichen Gegenmaßnahmen als vorläufige Maßnahmen auch innerhalb des Zeitraums von zwei Monaten gemäß Absatz 1 treffen.

(3) Einzelstaatliche Gegenmaßnahmen aufgrund dieses Artikels werden der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 6

Während des Zeitraums, in dem die Gegenmaßnahme gilt, konsultieren die Mitgliedstaaten und die Kommission einander entsprechend dem Konsultationsverfahren gemäß der Entscheidung 77/587/EWG alle drei Monate oder früher, falls sich dies als notwendig erweist, um die Auswirkungen der getroffenen Gegenmaßnahme zu erörtern.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt

(85/C 212/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Gemeinschaft wird der Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs im allgemeinen noch nicht auf die Seeschifffahrt angewandt.

Die Beseitigung der Hindernisse des freien Dienstleistungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten ist gemäß Artikel 3 des Vertrages eine der Aufgaben der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 61 des Vertrages fällt der freie Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Seeverkehrs unter die Bestimmungen des Titels über den Verkehr.

Die Anwendung dieses Grundsatzes in der Gemeinschaft ist auch die Voraussetzung dafür, gegenüber Drittländern eine Politik erfolgreich zu vertreten, die darauf abzielt, die weitere Anwendung marktwirtschaftlicher Grundsätze im Seeverkehr in möglichst großem Umfang zu erhalten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 954/79 des Rates ⁽¹⁾ sichert unter anderem innerhalb von Konferenzen den markt-

wirtschaftlichen Zugang zu dem Teil des Linienverkehrs, der nicht durch Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen, sofern die Mitgliedstaaten ihn unterzeichnet haben, auf nationale Reedereien von Drittländern beschränkt ist.

Da noch nicht alle Mitgliedstaaten den Verhaltenskodex ratifiziert haben und bestimmte Drittländer ihn wahrscheinlich nicht ratifizieren werden, wird der Kodex noch nicht auf alle Verkehre der Gemeinschaft angewandt und auf einige dieser Verkehre wahrscheinlich auch künftig nicht angewandt werden.

Der Kodex gilt nur für Linienkonferenzen und die von ihren Mitgliedern beförderte Ladung, aber weder für unabhängige Reedereien noch für Reedereien, die auf dem Gebiet der Massengut- oder Trampschifffahrt tätig sind, auf dem die Gemeinschaft die Erhaltung eines freien und lauterer Wettbewerbs anstrebt.

Drittländer konfrontieren die Reedereien der Gemeinschaft mit immer neuen Beschränkungen der Freiheit, Seeverkehrsleistungen für die in ihrem eigenen Land, in anderen Mitgliedstaaten oder in den betreffenden Drittländern ansässigen Verlader zu erbringen, was sich auf die gesamten Verkehre der Gemeinschaft nachteilig auswirken kann.

Einige dieser Beschränkungen sind in bilateralen Abkommen zwischen Drittländern und einigen Mitgliedstaaten enthalten, während andere wie diejenigen, die den Seeverkehr zwischen Häfen desselben Landes betreffen auf entsprechenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsmaßnahmen einiger Mitgliedstaaten beruhen.

Daher sollte der Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt angewandt werden, damit die bestehenden Beschränkungen schrittweise aufgehoben und die Einführung neuer Beschränkungen innerhalb der Gemeinschaft vermieden werden können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 17. 5. 1979, S. 1.

Es sind Bestimmungen für einen angemessenen Übergangszeitraum festzulegen — in Übereinstimmung mit der Empfindlichkeit bestimmter Transporte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs in der innergemeinschaftlichen Seeschifffahrt werden für Angehörige von Mitgliedstaaten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat des Beteiligten, für den die Dienstleistungen bestimmt sind, bis 1. Juli 1986 aufgehoben.

(2) Vor dem 1. Juli 1986 bestehende Beschränkungen können bei in Artikel 30 Absatz 1 bezeichneten Seeverkehrsleistungen beibehalten werden, sind jedoch innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Verabschiedung dieser Verordnung und im Falle der Kabotage zehn Jahre nach Erlass dieser Verordnung schrittweise aufzuheben.

Im Falle von Kabotage zwischen bestimmten Regionen gilt diese Zehnjahresfrist nicht, wo dies besondere Schwierigkeiten zur Folge hätte. In solchen Fällen werden die betreffenden Mitgliedstaaten die Kommission informieren und diese wird vor Auslaufen der Zehnjahresfrist nach Erlass dieser Verordnung unter Berücksichtigung dieser Schwierigkeiten geeignete Vorschläge zur schrittweisen Aufhebung der diesbezüglichen Beschränkungen machen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung

- schließt der freie Dienstleistungsverkehr in der Seeschifffahrt die Erbringung von Seeverkehrsleistungen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland ein;
- gelten Dienstleistungen als „Seeverkehrsleistungen“, wenn sie gewöhnlich gegen Entgelt erbracht werden und sich insbesondere erstrecken auf
 - a) die Beförderung von Personen oder Gütern auf dem Seewege zwischen Hafen in einem Mitgliedstaat einschließlich der überseeischen Gebiete dieser Staaten (Kabotage);
 - b) die Beförderung von Personen oder Gütern auf dem Seewege zwischen einem Hafen eines Mitgliedstaates und Anlagen oder Konstruktionen auf dem Festlandsockel dieses Mitgliedstaats (Off-shore-Versorgungsleistungen);
 - c) die Beförderung von Personen oder Gütern auf dem Seewege zwischen einem Hafen in einem Mitgliedstaat und einem Hafen in einem anderen Mitgliedstaat (innergemeinschaftliche Seeverkehrsleistungen);
 - d) die Beförderung von Personen oder Gütern auf dem Seewege durch eine Reederei mit Sitz in einem Mitgliedstaat zwischen den Häfen eines anderen Mitgliedstaats und Häfen eines Drittlandes (Cross-Trading).

Artikel 3

(1) Bei den Seeverkehrsleistungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 handelt es sich um

- Kabotage,
- Off-shore-Versorgungsleistungen,
- Cross-Trading, wenn das betreffende Drittland ein im Anhang aufgeführtes Staatshandelsland oder ein Land ist, mit dem der betreffende Mitgliedstaat ein bilaterales Abkommen, das den freien Dienstleistungsverkehr in der Seeschifffahrt begrenzt, geschlossen hat;
- die Beförderung bestimmter Güter, die ganz oder teilweise Schiffen der eigenen Flagge vorbehalten sind.

(2) Mitgliedstaaten, welche die in Artikel 1 Absatz 2 gebotenen Möglichkeiten nutzen, teilen die entsprechenden Maßnahmen der Kommission mit, die diesbezügliche Einzelheiten im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichen wird.

Artikel 4

Unbeschadet der Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs in der Seeschifffahrt kann ein Mitgliedstaat gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen als Voraussetzung für das Recht zur Erbringung von Verkehrsleistungen auferlegen, wenn dies zur Erhaltung ausreichender Seeverkehrsleistungen zwischen dem Festland und seinen Inseln und zwischen seinen Inseln notwendig ist.

Artikel 5

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission die Bestimmungen dieser Verordnung einstimmig auf Staatsangehörige eines Drittlandes ausdehnen, die Seeverkehrsleistungen erbringen und in der Gemeinschaft ansässig sind.

Artikel 6

Wer Seeverkehrsleistungen erbringt, kann dazu unbeschadet der Bestimmungen des Vertrages über das Niederlassungsrecht seine Geschäftstätigkeit in dem Staat, in dem die Leistung erbracht wird, vorübergehend unter denselben Bedingungen ausüben, die dieser Staat seinen eigenen Angehörigen auferlegt.

Artikel 7

Ein Mitgliedstaat kann in der in Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Übergangszeit die beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden einschlägigen Bestimmungen in ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkung auf Reedereien, die ihren Sitz in anderen Mitgliedstaaten haben, gegenüber Reedereien mit Sitz in diesem Staat ohne einstimmige Genehmigung des Rates nicht ungünstiger gestalten.

Artikel 8

Solange die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs nicht aufgehoben sind, wendet jeder Mitgliedstaat solche Beschränkungen ohne Unterscheidung nach der Staatszugehörigkeit oder dem Sitz derjenigen an, die Dienstleistungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 erbringen.

Artikel 9

Die Bestimmungen der Artikel 55 bis 58 des Vertrages gelten für die unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten.

Artikel 10

Bevor die Mitgliedstaaten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 4 dieser Verordnung erlassen, ist die Kommission zu konsultieren und sind alle auf diese Weise erlassenen Maßnahmen der Kommission zu übermitteln.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE

Liste over de i artikel 3 omhandlede statshandelslande

Liste der Staatshandelsländer nach Artikel 3

Πίνακας των χωρών κρατικού εμπορίου που αναφέρονται στο άρθρο 3

List of State-trading countries referred to in Article 3

Liste des pays à commerce d'État visés à l'article 3

Lista dei paesi a commercio di stato di cui all'articolo 3

Lijst der in artikel 3 bedoelde landen met staatshandel

Bulgarien	Bulgarien	Βουλγαρία	Bulgaria	Bulgarie	Bulgaria	Bulgarije
Polen	Polen	Πολωνία	Poland	Pologne	Polonia	Polen
Rumænien	Rumänien	Ρουμανία	Romania	Roumanie	Romania	Roemenië
Tjekkoslavakiet	Tschechoslowakei	Τσεχοσλοβακία	Czechoslovakia	Tchécoslovaquie	Cecoslovacchia	Tsjechoslowakije
USSR	UdSSR	ΕΣΣΔ	USSR	Union soviétique	URSS	USSR
Tyske demokratiske Republik	Deutsche Demokratische Republik	Λαϊκή Δημοκρατία της Γερμανίας	German Democratic Republic	République démocratique allemande	Repubblica democratica tedesca	Duits Democratische Republiek
Folkerepublikken Kina	Volksrepublik China	Λαϊκή Δημοκρατία της Κίνας	People's Republic of China	République populaire de Chine	Repubblica popolare cinese	Volksrepubliek China
Vietnam	Vietnam	Βιετνάμ	Vietnam	Viêt-nam	Vietnam	Viêtnam